

Satzung des Kreisjagdverbandes Güstrow e. V. im Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.
Der Kreisjagdverband trägt den Namen „Kreisjagdverband Güstrow e. V.“ (KJV)
2.
Der Sitz des KJV ist Güstrow.
3.
Das Geschäftsjahr des KJV ist das Kalenderjahr.
4.
Der KJV ist ein Gesamtverein mit der Struktureinheit Hegering

§ 2

Zweck, Ziele und Aufgaben des Kreisjagdverbandes

1.
Ziele des KJV sind:
 - Der Schutz und die Pflege der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts, sowie des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes.
 - Der Schutz der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage einer artenreichen und frei lebenden Tier- und Pflanzenwelt.
 - Die Hege gesunder und natürlich gegliederter Wildtierpopulationen, die der Ernährungsgrundlage ihres Lebensraumes angepasst sind und angemessen den Belangen von Land- und Forstwirtschaft entsprechen.
 - Die Bewahrung weidgerechten Jagens als in ethischer Verantwortung durchgeführte nachhaltige Nutzung und Regulation von Wildbeständen.
2.
Zur Verwirklichung dieser Ziele stellt sich der Verband folgende Aufgaben:
 - die Vertretung der Interessen der Mitglieder,
 - die Mitwirkung bei der Erarbeitung und der Umsetzung jagdrechtlicher Regelungen,
 - die Schulung und Weiterbildung der Mitglieder auf jagdwissenschaftlichem und jagdpraktischen Gebiet
 - die Unterstützung und Vorbereitung der Bewerber für die Jagdprüfung
 - Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens:
 - die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder unter besonderer Beachtung der Gebiete Wildbewirtschaftung, Ökologie, Wildbiologie, jagdliches Schießen, Jagdrecht, jagdliches Brauchtum und Jagdkultur
 - die Förderung des Jagdhundwesens als ein wesentlicher Bestandteil weidgerechter Jagdausübung
 - die Förderung der jagdwissenschaftlichen Forschung

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.
Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des KJV ist ebenso ausgeschlossen wie eine parteipolitische oder religiöse Tätigkeit.
2.
Der KJV (einschließlich seiner Struktureinheiten) verfolgt bei seiner Tätigkeit nach § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „*Gemeinnützige Zwecke*“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KJV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des KJV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3.
Die Tätigkeit der gewählten Mitglieder des KJV ist ehrenamtlich. Mitglieder des Vorstandes können Aufwandsentschädigung erhalten. Über Form und Höhe entscheidet die Delegiertenversammlung.
4.
Nachweisbare Auslagen zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Verbandstätigkeit bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Mitgliedschaft

1.
In den „Kreisjagdverband Güstrow e.V.“ können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden:
 - a. Personen, die zum Erwerb des Jagdscheines gem. § 15 BfjG berechtigt sind oder an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung teilnehmen
 - b. Personen, die an der Förderung von Aufgaben und Zielen des KJV gem. § 2 dieser Satzung interessiert sind
2.
Als außerordentliche Mitglieder können auch natürliche und juristische Personen des In- und Auslandes aufgenommen werden.
3.
Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Sie wird als Doppelmitgliedschaft sowohl für den KJV als auch für den LJV beantragt.
4.
Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand des KJV.
Bei ablehnenden Entscheidungen ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des ablehnenden Bescheides Berufung beim Präsidium des LJV zulässig.(§ 5 Nr.5 Satzung des LJV)
5.
Mit der Aufnahme in den „Kreisjagdverband Güstrow e.V.“ wird das Mitglied gleichzeitig Mitglied des „Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ und erkennt dessen Satzung nebst Wahlordnung, Beitragsordnung und Disziplinarordnung in der jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Alle Mitglieder des KJV sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten gleichgestellt.

2.

Sie haben das Recht

- an allen Veranstaltungen des KJV und seiner Hegeringe teilzunehmen
- sich bei Streitigkeiten, die ihre jagdlichen Interessen bzw. Mitgliedschaft betreffen, durch den Vorstand beraten zu lassen. Ihr Recht nach § 6 der Satzung des LJV wird dadurch nicht berührt
- für die Übernahme jagdlicher Ämter gewählt zu werden und zu wählen

3.

Sie haben die Pflicht

- die Ziele und Aufgaben des KJV und des LJV aktiv zu unterstützen und dazu an allen sie betreffenden Veranstaltungen im Rahmen des KJV und seiner Hegeringe teilzunehmen
- die Gesetze und allgemein anerkannte Grundsätze zum Schutze des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Weidwerkes zu beachten, insbesondere das Wild zu hegen und die Jagd waidgerecht auszuüben
- die gemeinnützigen Ziele und Belange des LJV zu fördern, allen Schaden von ihm abzuhalten und insbesondere alles zu unterlassen, was das Ansehen des LJV und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verletzt,
- die ihnen übertragenen bzw. von ihnen übernommenen jagdlichen Ämter und Aufgaben gewissenhaft und initiativreich zu erfüllen,
- die Beiträge rechtzeitig, spätestens aber bis zum 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres dem Hegering zu entrichten. Mitglieder, die nach dem 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres aufgenommen werden, sind zur Beitragszahlung innerhalb Monatsfrist nach Erhalt der Aufnahmemitteilung verpflichtet. Der an den Hegering zu entrichtende Mitgliedsbeitrag enthält Beitragsanteile für den LJV und für den KJV.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet sowohl im LJV als auch im KJV:

- a. bei einem Austritt (Kündigung der Mitgliedschaft)
- b. bei einem Ausschluss aus dem Verein
- c. durch den Tod des Mitgliedes.

2.

Die Austrittserklärung (Kündigung) hat gegenüber dem Vorstand des KJV schriftlich zu erfolgen. Sie ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1 Nr.3) zulässig.

Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstandes erforderlich.

3.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt aufgrund einer Entscheidung der Mitgliederversammlung, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen.

4.

Der Ausschluss kann auch aufgrund einer Entscheidung des Vorstandes des KJV erfolgen, wenn der Mitgliedsbeitrag des laufenden Geschäftsjahres vom Mitglied trotz schriftlicher Mahnung nicht oder

nicht vollständig entrichtet wurde.

5.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem KJV hat zu erfolgen, wenn ein rechtskräftiger Spruch des Disziplinarausschusses auf der Grundlage eines Verfahrens nach der Disziplinarordnung auf Ausschluss lautet. Dem Mitglied ist der Ausschluss vom Vorstand des KJV per Einschreiben/Rückschein mitzuteilen.

6.

Mit dem Zugang der Mitteilung über den Ausschluss oder des Austritts gemäß Ziffer 1 a, erlöschen die Verpflichtungen des KJV und die Rechte des Mitgliedes. Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.

§ 7

Vertretung des KJV

1.

Der KJV wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch seinen Vorstand.

2.

Der Vorstand wird vertreten durch den Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit dem Schatzmeister.

§ 8

Struktureinheiten und ihre Organe

1.

Der KJV hat folgende Struktureinheiten:

- Kreisjagdverband
- Hegeringe

2.

Die Organe des KJV und seiner Struktureinheiten sind:

- der Vorstand und der erweiterte Vorstand des Kreisjagdverbandes
- der Vorstand des Hegeringes

3.

Das höchste Gremium der KJV ist die Delegiertenversammlung. Sie besteht aus den gewählten Delegierten der Hegeringe. (Delegiertenschlüssel 7 Mitglieder ein Delegierter)

Das höchste Gremium der Hegeringe ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus allen Mitgliedern des jeweiligen Hegeringes.

§ 9

Der Kreisjagdverband

1.

Zum KJV gehören alle Mitglieder des LJV, die im Gebiet des Kreisjagdverbandes einen Wohnsitz haben oder dort jagdlich aktiv sind.

2.

Der Vorstand des Kreisjagdverbandes besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- drei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

Der erweiterte Vorstand des KJV besteht aus:

- dem Vorstand

- den Hegeringleitern
- den Obmännern,

3.

Obmänner werden durch den Vorstand für besondere Aufgaben entsprechend den Aufbengruppierungen des LJV berufen. Sie haben eine beratende Funktion.

4.

Der Vorstand kann weitere Mitglieder des LJV - ebenfalls mit beratender Funktion - für zusätzliche Aufgaben berufen und Vertreter aus der Land- und Forstwirtschaft sowie von staatlichen Behörden zu seinen Sitzungen/Beratungen einladen.

Mitglieder des Präsidiums und das erweiterte Präsidium des LJV sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen/-beratungen und Delegiertenversammlungen des KJV teilzunehmen.

5.

Der Vorstand des KJV hat insbesondere die Aufgabe,

- die Geschäfte des KJV zu führen,
- die Hegeringe und die Mitglieder laufend über die Angelegenheiten des LJV und aktuelle Fragen des Jagdwesens zu informieren,
- als Verbindungsmitglied zwischen dem Präsidium des LJV und den Hegeringen wirksam zu werden,
- für die ordnungsgemäße Verwendung und Kontrolle der finanziellen und materiellen Mittel und ihrer Abrechnung Sorge zu tragen,
- für die Behörden und Organisationen auf Kreisebene als zuständige örtliche Vertretung des LJV aufzutreten, soweit durch gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist,
- Disziplinarverstöße seiner Mitglieder an den für den KJV zuständigen Disziplinarausschuss weiterzuleiten und diesem die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen,
- auf die enge Zusammenarbeit zwischen dem LJV und den zuständigen staatlichen Behörden sowie den Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, anderen Verbänden und Vereinigungen des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes sowie zur Landschaftsgestaltung hinzuwirken.

§ 10

Der Hegering

1.

Der Hegering ist die unterste Struktureinheit des KJV.

Er umfasst räumlich in der Regel mehrere Jagdbezirke. Die Grenzen des Territoriums werden vom Vorstand des KJV festgelegt.

2.

Zu seinen Mitgliedern gehören alle Mitglieder des KJV, die im Territorium des Hegeringes einen Wohnsitz haben oder dort jagdlich aktiv sind. Wenn Wohnort und Ort der überwiegenden Jagdausübung in unterschiedlichen Hegeringen gelegen sind, entscheidet das Mitglied entsprechend § 5 durch seinen Antrag, welchem Hegering er sich anschließen will. Macht das Mitglied von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, entscheidet der Vorstand des KJV.

3.

Der Hegering übernimmt die Aufgaben der Wildbewirtschaftung, insbesondere die Hege und Bejagung des Schwarz- und Niederwildes gemäß Wildbewirtschaftungsrichtlinie für M/V, soweit dies nicht durch die Hegegemeinschaften erfolgt.

4.

Der Vorstand des Hegeringes besteht aus:

- dem Hegeringleiter,
- dem stellvertretenden Hegeringleiter,
- dem Schatzmeister,
- dem Wildbewirtschafter,
- dem Schriftführer.

Dem Vorstand bleibt vorbehalten, weitere Mitglieder als beratende Mitglieder, insbesondere entsprechend den Arbeitsgruppen des LJV, für besondere Aufgaben in den Vorstand des Hegeringes zu berufen.

5.

Der Vorstand hat die Mitglieder laufend über die Angelegenheiten des LJV und des KJV sowie über aktuelle Fragen des Jagdwesens zu unterrichten. Er hat ferner die Beratung, Fortbildung und gesellige Veranstaltungen seiner Mitglieder zu organisieren.

Er gestaltet die jagdlichen Aufgaben in seinem Bereich selbständig im Rahmen dieser Satzung und der Feststellungen bzw. Beschlüsse des Vorstandes des KJV.

§ 11

Delegiertenversammlung/ Mitgliederversammlung

1.

Die Delegiertenversammlung des KJV

- wählt den Vorstand des KJV
- nimmt den Jahresbericht des Vorstandes des KJV über die Erfüllung der gestellten Aufgaben und die Verwendung der finanziellen Mittel entgegen,
- nimmt den Bericht des jeweiligen Schatzmeisters sowie der Rechnungsprüfer entgegen
- entscheidet über die Entlastungen des Vorstandes
- fasst sonstige notwendige Beschlüsse die den KJV betreffen

2.

Die Mitgliederversammlung der Hegeringe

- wählt den Vorstand des Hegeringes
- nimmt den Jahresbericht des Vorstandes des jeweiligen des Hegeringes über die Erfüllung der gestellten Aufgaben und die Verwendung der finanziellen Mittel entgegen,
- nimmt den Bericht des jeweiligen Schatzmeisters sowie der Rechnungsprüfer entgegen
- entscheidet über die Entlastungen des Vorstandes des Hegeringes
- fasst sonstige Beschlüsse die den Hegering betreffen

3.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

4.

Abstimmungen können offen (durch Zuruf oder Handzeichen), geheim (durch Abgabe von Stimmzetteln) oder schriftlich auf dem Umlaufwege erfolgen.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt.

Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder gefordert wird.

Bei Abstimmungen über Anträge ist die Zahl der abgegebenen sowie gültigen Stimmen und die Zahl der für und gegen einen Antrag abgegeben Stimmen in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 12

Einberufung der Delegierten-/Mitgliederversammlung

1.

Die Delegierten-/Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie sind ferner einzuberufen wenn es das Interesse des KJV oder des Hegeringes erfordert.

Von Seiten des Vorstandes kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitglieder-/Delegiertenversammlung einberufen werden.

Sie muss binnen 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies fordern.

2.

Die Einladung an die Mitglieder/Delegierten ergeht unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des LJV oder in anderer geeigneter schriftlicher Form.

Der Zeitpunkt der Mitglieder-/Delegiertenversammlungen ist vorab zwischen den Vorständen der Hegeringe sowie des KJV unter Beachtung der Versammlungen der Hegegemeinschaften in der Weise abzustimmen, dass Überschneidungen vermieden werden.

§ 13

Die Wahlen

1.

Die Wahlen zu den Vorständen des KJV und der Hegeringe sowie der Delegierten sind auf der Grundlage der Wahlordnung des LJV durchzuführen.

2.

Alle Wahlen zu den Vorständen erfolgen für die Dauer von 4 Jahren.

Die Abwahl von gewählten Vorstandsmitgliedern oder anderen Vertretern, die das Vertrauen der Mitglieder verloren haben, wird davon nicht berührt. In diesem Fall und in anderen Fällen des Ausscheidens ist eine Nachwahl für das ausgeschiedene Mitglied bei der nächsten Delegierten-/Mitgliederversammlung vorzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Kooptierung eines Vorstandsmitgliedes durch den jeweiligen Vorstand mit Stimmrecht zulässig.

3.

Die Delegierten zu allen Gremien werden entsprechend der Wahlordnung des LJV jeweils für 1 Jahr gewählt.

§ 14

Versammlungsniederschrift

Über alle nach der Satzung vorgesehenen Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die über die gefassten Beschlüsse berichten muss. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Niederschriften der Delegiertenversammlung des KJV sind den Hegeringleitern binnen 4 Wochen zur Kenntnis zu geben.

§ 15

Satzungsänderung

Anträge von Mitgliedern auf Änderung dieser Satzung müssen dem Vorstand mit einer Frist von 12 Wochen vor der Delegiertenkonferenz eingereicht werden.

Eine Entscheidung über die Änderung der Satzung bedarf der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§16

Finanzierung des KJV und seiner Struktureinheiten

1.

Die für die Erfüllung der Aufgaben des KJV erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge der Mitglieder und sonstige Finanzquellen (Einnahmen aus der Tätigkeit des KJV, Spenden, Stiftungen, Zuweisungen des LJV usw.) erbracht.

2.

Die Beitragsordnung des LJV ist die Grundlage für die Erhebung der Beiträge von den Mitgliedern. Änderungen der Beitragsordnung und der Beitragshöhe beschließt die Delegiertenversammlung des LJV auf Vorschlag des Präsidiums.

§17

Disziplinarordnung

Die Disziplinarordnung des LJV gilt für alle Mitglieder und regelt die bei Verstößen gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit und gegen die Ziele und Interessen des Verbandes in Betracht kommenden Maßnahmen.

§ 18

Auflösung des Kreisjagdverbandes

1.

Die Auflösung des KJV kann nur beschlossen werden auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung des KJV. In diesem Fall bestellt die Delegiertenversammlung einen Liquidator. Dieser kann auch Vorstandsmitglied oder ein anderes kompetentes Mitglied des KJV sein.

2.

Der Beschluss zur Auflösung des KJV muss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten gefasst werden.

3.

Bei einer Auflösung des Kreisjagdverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nach Ablösung aller Schulden verbleibende Restvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken -vorrangig durch Zuwendung an den LJV oder Verbände des Umwelt- und Naturschutzes - zu verwenden, dabei darf die Zuwendung erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

Angenommen durch die Delegiertenkonferenz

Güstrow d. 1905.2006